

der Aufhebung der Unterdrückung durch die Hebung des Volkes in die Herrschaft wieder lebendig“ (S. 161).

Karl Polak begreift seine wissenschaftliche Arbeit an der Gestaltung einer Verfassung der revolutionär-demokratischen Diktatur der Arbeiter und Bauern unter Beteiligung anderer Schichten des Volkes als Teil der „Entwicklung eines selbständigen Staatsbewußtseins des Volkes durch die Revolution“ (S. 107). Dazu war es nötig, dem Volke aufzuzeigen, daß der Staat und seine Gesetze Menschenwerk sind, also durch den menschlichen Willen verändert werden können und müssen. „Unser Volk muß den Staat nach seinem Willen bilden lernen, es darf sich nicht den vorhandenen, lange veralteten Einrichtungen und Gesetzen unterwerfen und ihnen untertänig sein. Der Staat ist seines mystischen Nimbus zu enthüllen, der alte Staatsapparat ist seiner Allmachtsansprüche zu entledigen; er darf nicht mehr Herr über die Gesellschaft und das Leben der Menschen sein, er hat abzutreten und neuen Formen staatlichen Lebens Platz zu machen“ (S. 107 f.).

Als der Parteivorstand der SED im Jahre 1946 den „Entwurf der Verfassung für die Deutsche Demokratische Republik“ veröffentlichte, mit ihm Richtung und Inhalt der Verfassungsdiskussion in Deutschland bestimmend, wurde jenes Verhältnis des Volkes zum überkommenen Staat und zu seinem Recht präzisiert. Karl Polak sieht das Spezifikum dieses Verfassungsentwurfs „in der eindeutigen Konstituierung der Hegemonie der gesellschaftlichen und politischen Bewegung gegenüber der alten Staatlichkeit und der alten Formalgesetzlichkeit. In diesem Entwurf wurde das Parlament und damit die Gesamtheit der politischen Parteien zum Souverän, zum Schöpfer und Wahrer der neu zu errichtenden demokratischen Ordnung, zum höchsten Gesetzgeber und zum Kontrollorgan der Durchführung der Gesetze erhoben. Damit ist es in die Hand des Volkes selbst gelegt, Recht zu schaffen und durchzuführen“ (S. 108).

* * *

Aus der wissenschaftlichen Einsicht in die Verfassungsgeschichte, aus den Erfahrungen der Völker mit Verfassungen, aus der Funktion der Verfassungen in den modernen Klassenkämpfen leitet Karl Polak die bei einer antifaschistisch-demokratischen Verfassungsgestaltung zu berücksichtigende Forderung ab: „Nur derjenige, der in der modernen Staatsentwicklung selbst die Entwicklung zur Demokratie sieht, die Demokratie als geschichtliche Notwendigkeit begriffen hat und weiß, daß sie den konkreten Entwicklungsgesetzen jeder Nation entsprechend sich durchsetzen muß und wird, kann die modernen Verfassungsprobleme richtig verstehen“ (S. 178).

Dabei ist Polaks Auffassung von Demokratie ganz an Marx und Lenin orientiert, damit zugleich die Erkenntnisse vormalxscher revolutionärer Demokraten auf qualitativ neuer, nämlich proletarischer Stufe des Denkens wertend. Demokratie unter Führung der Arbeiterklasse ist bei Polak „Selbstorganisation des Volkes“, die Herrschaft konstituiert (S. 153). In ihr ist kein Platz für irgendeine Form der Entgegensetzung zwischen Macht und Demokratie, zwischen Diktatur und Demokratie, zwischen Volksrevolution und Volkssouveränität. Das große Ziel dieser Demokratie, den Staat zum „Ausdruck des sich selbst organisierenden Volkes“ zu machen (S. 154), setzt die verwirklichte Hegemonie des revolutionären Proletariats unter Führung seiner marxistisch-leninistischen Partei voraus.

Verfassungsgestaltung von dieser Position aus kann sich daher nicht an der positivistischen bürgerlichen Staatslehre orientieren; denn: „Die formale Staatslehre, die nichts anderes als eine geschliffene Methode der Verfassungsinterpretation ist, hat natürlich mit der Lehre von der Demokratie nichts